

Revision der Tabellen 1 - 4 zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2. November 1960

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Oktober 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 9. Dezember 1960 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung - in Anlehnung an das kantonale Gesetz vom 27. Oktober 1960 - das Besoldungsreglement vom 2. November 1960 mit den in den Tabellen 1 - 4 enthaltenen Besoldungsansätzen, mit Wirkung ab 1. Januar 1961.

Am 1. Oktober 1963 beschloss der Grosse Gemeinderat - in Anlehnung an das kantonale Besoldungsgesetz vom 16. September 1963 - neue Besoldungen in den Tabellen 1, 3 und 4. Am 17. November 1964 wurden vom Grossen Gemeinderat ebenfalls die neuen Ansätze der Tabelle 2 beschlossen.

Die städtischen Besoldungsrevisionen gingen in den letzten Jahren immer Hand in Hand mit den kantonalen Revisionen, teilweise bedingt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrergehälter, teilweise aus der Ueberlegung heraus, dass die Funktionäre des Kantons und der Stadt nach gleichen Grundsätzen besoldet werden sollten.

II.

Nun hat der Regierungsrat am 26. August 1966 dem Kantonsrat die Abänderung

- a) des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten,
- b) des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen,
- c) des Gesetzes über die Besoldung der Behörden, Beamten und Angestellten im Nebenamt

unterbreitet.

Der Kantonsrat hat diesen Abänderungsanträgen an der Sitzung vom 19. September 1966 in erster Lesung zugestimmt.

Die mit der Revision der kantonalen Gesetze angestrebten Verbesserungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einbau der gegenwärtig ausbezahlten Teuerungszulagen von 20 % in die Grundgehälter und Sozialzulagen, bei leichter Erhöhung der sich dabei ergebenden Werte von Fr. 120.-- bis Fr. 1'200.-- p.a.

Der Regierungsrat schreibt dazu in seinem Bericht an den Kantonsrat u.a.:

" Mit Rücksicht darauf, dass der Teuerungsausgleich an sich schon Bestandteil der Gehälter ist und dass die gegenwärtig ausgerichtete Teuerungszulage einen verhältnismässig hohen Anteil der Bruttobesoldung bildet, sowie angesichts der Tatsache, dass ein Gleichbleiben oder gar ein Absinken des derzeitigen Indexstandes auf lange Sicht hinaus mit Sicherheit nicht erwartet werden darf, hält es der Regierungsrat für angezeigt, die Teuerungszulage von 20 % in die Grundgehälter und Sozialzulagen einzubauen."

" Der Regierungsrat erachtet eine leichte Erhöhung der um die Teuerungszulage vermehrten Familien- und Kinderzulagen um Fr. 48.-- bzw. Fr. 12.-- auf Fr. 840.-- bzw. Fr. 480.-- als gerechtfertigt, weil sich hierdurch runde Monatsbeträge, nämlich Fr. 70.-- bzw. Fr. 40.-- ergeben."

" Mit dem Einbau der Teuerungszulage von 20 % in die Grundgehälter und Sozialzulagen werden die Besoldungsansätze für die hauptamtlichen Beamten und Angestellten auf die neue Indexbasis von 222 Punkten gehoben."

- Schaffung systematisch progressiver Klassensprünge von Besoldungsklasse zu Besoldungsklasse.

Der Regierungsrat schreibt dazu:

"Nach dem geltenden Besoldungsgesetz entbehren die Sprünge zwischen den Gehaltsminima wie zwischen den Gehaltsmaxima der einzelnen Lohnklassen in ihrer Progression der vollständig durchgebildeten Systematik. Diese Unregelmässigkeiten lassen insbesondere bei Beförderungen durch Einstufung in eine höhere Besoldungsklasse keine restlos befriedigenden und gerechten Lösungen zu. Um diesen Mangel zu beheben, wurden die Klassensprünge systematisch progressiv gestaltet, wobei der Sprung von der ersten zur zweiten Gehaltsklasse bei den Mindestlöhnen Fr. 500.--, bei den Höchstlöhnen Fr. 700.-- ausmacht und sich dann jedes übernächste Mal um je Fr. 100.-- erhöht."

"Aus der dargelegten Neugestaltung der Lohnskala resultiert notwendigerweise eine gewisse Reallohnveränderung, die von Klasse zu Klasse betragsmässig und auch im Verhältnis zu den jeweiligen Grundgehältern verschieden ausfällt, und die sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen - durchwegs als bescheidene Reallohnverbesserung darstellt."

- Schaffung grösserer Beweglichkeit bei der Besoldungseinklassierung neuer Beamter und Angestellter durch weitgehende Vermeidung von speziellen Funktionsbezeichnungen und durch Anfügung einer neuen Besoldungsklasse.

Der Regierungsrat schreibt dazu:

"Die wachsenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneten und fähigen Personals, sowie die steigende Notwendigkeit der Erhaltung tüchtiger und bewährter Mitarbeiter drängen zur Schaffung grösserer Beweglichkeit bei der Besoldungseinreihung. Der Verwirklichung dieses Zieles dienen zunächst die weitgehende Vermeidung spezieller Funktionsbezeichnungen, insbesondere durch den Verzicht auf spezifische Aemterkategorien (z.B. Kanzlist I, II, III, usw.) und die Einführung genereller, weit gefasster Amtsbenennungen. Sodann sollen die 22 Besoldungsklassen um 1 Klasse vermehrt und einzelne Aemter einer grösseren Zahl von Gehaltsklassen zugeordnet werden als dies gegenwärtig der Fall ist. Diese Streckung des Besoldungsbandes bewirkt eine Erhöhung des Besoldungsmaximums."

III.

Die Revision der kantonalen Besoldungsgesetze im vorerwähnten Sinne veranlasst den Stadtrat, Ihnen in gleicher Weise Verbesserungen vorzuschlagen und Ihnen die Tabellen 1 - 4 mit entsprechend angepassten Besoldungsansätzen und Einreihungsgrundsätzen vorzulegen.

Bei den Entschädigungen an Behörde- und Kommissionsmitglieder - Tabelle 1 - haben wir lediglich den Einbau von 20 % Teuerungszulage vorgenommen.

IV.

Ueber die finanziellen Auswirkungen der Besoldungsrevision für das hauptamtliche Personal gibt nachfolgende Gegenüberstellung Auskunft:

	<u>Totalgehälter</u>		<u>Erhöhung um</u>
	<u>bisheriges</u> <u>Reglement</u>	<u>Revisions-</u> <u>Vorschlag</u>	
Klassen & Stufen wie 1966	5'220'000.--	5'378'000.--	158'000.--
+ Klassenverschiebungen infolge Ausdehnung auf 23 Besoldungsklassen			ca. <u>25'000.--</u> 183'000.--
./. kantonale Subvention auf den gesetzlich erhöhten Lehrergehältern			<u>33'000.--</u>
Nettomehrkosten der Revision für 1967		=	150'000.-- =====

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die neuen Besoldungsansätze auf den 1. Januar 1967 in Kraft zu setzen. Im Voranschlag 1967 wurden die bisherigen Besoldungsansätze eingestellt, weshalb wir einen Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 verlangen müssen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die neuen Besoldungsansätze der Tabellen 1 - 4 zu genehmigen.

Zug, den 19. Oktober 1966

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage:

Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND REVISION DER TABELLEN 1 - 4 ZUM REGLEMENT UEBER DIE
BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADTGEMEINDE ZUG
VOM 2. NOVEMBER 1960

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 115
vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t:

1. Die Tabellen 1 - 4 zum Besoldungsreglement vom 2. November 1960 mit den seitherigen Abänderungen vom 1. Oktober 1963 und 17. November 1964 werden durch die beiliegenden neuen Tabellen ersetzt.
2. Die neuen Besoldungsansätze treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
3. Der erforderliche Nettokredit von Fr. 150'000.- ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 unter den diesbezüglichen Gehaltskonten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Revision der Tabellen 1 - 4 zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2. November 1960

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26.10.1966, 4.11.1966 und 17.11.1966 im Beisein von Herrn Stadtpräsident R. Wiesendanger und Herrn Finanzinspektor A. Leutenegger zur Besoldungsrevision der Tabellen 1 - 4 eingehend Stellung genommen.

Die stadträtliche Vorlage stützt sich auf die kantonale Revision des Besoldungsgesetzes. Hier handelt es sich im wesentlichen:

1. Um den Einbau der derzeitigen Teuerungszulage von 20 % in die Grundgehälter und Sozialzulagen, bei gleichzeitiger leichter Erhöhung von Fr. 100.-- bis Fr. 1'200.-- pro Jahr. Diese Veränderung des Grundgehaltes kann als bescheidene Reallohnverbesserung betrachtet werden.
2. Aenderung des Stelleneinreichungsplanes und Beifügung einer weiteren Besoldungsklasse.

Die Kommission hat gleichzeitig Kenntnis genommen, dass der Stadtrat beschlossen hat, an der Sitzung des Grossen Gemeinderates den Antrag auf Ausweitung von Klasse 17 durch Aufnahme des Begriffes "Chefbeamter" zu stellen. Dieser Erweiterung stimmt sie diskussionslos zu.

Im weitern hat sie Kenntnis genommen von der Eingabe der städtischen Lehrervereinigung Zug vom 26.10.1966 und diese eingehend behandelt.

Stadtpräsident R. Wiesendanger gab bekannt, dass der Stadtrat die Meinung habe, am Antrag festzuhalten. Er verstehe das Begehren der Lehrerschaft auf noch bessere Entlohnung, könne aber im Interesse einer umfassenden gerechten Klassierung der nachgesuchten Verbesserung nicht zustimmen.

Innerhalb der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass den Lehrern eine gewisse Aufstiegsmöglichkeit geboten werden sollte. Die übrigen Beamten hätten durch ihre Leistung und durch die Funktionsstellung die Möglichkeit zu "rutschen", die Lehrer aber nur in sehr bescheidenem Rahmen von zwei Klassen.

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet Ihnen daher folgenden Antrag:

Schaffung je einer neuen dritten Besoldungsklasse für sämtliche Lehrerkategorien in der bestimmten Meinung, dass die Lehrer nach Vollendung von 20 Jahren einwandfreier Schulführung vom Stadtrat in diese 3. Klasse eingewiesen werden.

Die Abstimmung über diesen Antrag ergab folgendes Resultat:

Antrag Stadtrat	2 Stimmen
Antrag Geschäftsprüfungskommission	5 Stimmen.

Diese Klassenerweiterung erfordert nach Angabe des städtischen Finanzinspektors einen Mehrkredit (Basis 1966) von

Fr. 35'000.--	für das Jahr 1967
Fr. 36'400.--	für das Jahr 1968
Fr. 44'400.--	für das Jahr 1969.

Für die Entschädigungen gemäss Tabelle 1 hat die Kommission einstimmig beschlossen, die Ansätze wie folgt festzusetzen und beantragt Ihnen

Stadtpräsident	Fr. 5'800.--
Stadtrats-Vizepräsident	" 1'500.--
Jedes Mitglied des Stadtrates	" 22'000.--
Sitzungsgeld Stadtrat	" 48.--
Sitzungsgeld Kommissionen:	
Präsident	" 42.--
Mitglieder	" 36.--
Für jede weitere Stunde Sitzungsdauer	" 10.--
Spezialarbeiten	" 10.--
Schulbesuche pro Klassenbesuch	" 6.--
Rechnungsprüfungskommission:	
Präsident	" 1'100.--
Mitglieder	" 850.--

Der Einwohnerrat hat für die Tabelle 1 nur die 20% Teuerung eingerechnet. Die Kommission ist der Auffassung, dass auch hier, mit Ausnahme der Sitzungsgelder, eine leichte Erhöhung "der sich dabei ergebenden Werte" angebracht ist.

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den neuen Besoldungsansätzen und Klassierungen gemäss Antrag der Kommission zuzustimmen.

Zug, 17. November 1966

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident: Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 99

BETREFFEND REVISION DER TABELLEN 1 - 4 ZUM REGLEMENT UEBER DIE
BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADTGEMEINDE ZUG
VOM 2. November 1960

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.115
vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Die Tabellen 1 - 4 zum Besoldungsreglement vom 2. November 1960 mit den seitherigen Abänderungen vom 1. Oktober 1963 und 17. November 1964 werden durch die beiliegenden neuen Tabellen ersetzt.
2. Die neuen Besoldungsansätze treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
3. Der erforderliche Nettokredit von Fr. 150'000.-- ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 unter den diesbezüglichen Gehaltskonten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 20. Dezember 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
W. Bossard

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 24. Dezember 1966 his zum
24. Januar 1967.